

Sitzung des Gemeinderats am 27.04.2026

Öffentliche Tischvorlage
zu Beschlussvorlage Nr. 2026/0043

Einführung einer Satzung der Großen Kreisstadt Laupheim zum Lärmschutz und allgemeiner Ge- und Verbote für den Zeitraum des Kinder- und Heimatfestes

Große Kreisstadt Laupheim

Landkreis Biberach

Entwurf einer Satzung der Großen Kreisstadt Laupheim für den Zeitraum des Kinder- und Heimatfestes

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 , ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November (GBl. 2025 Nr. 124) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Laupheim am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den *Hauptort (Kernstadt)* der Großen Kreisstadt Laupheim während des Kinder- und Heimatfestes. *Die Teilorte sind ausgenommen. Die Örtlichkeit „Festgelände“ beschreibt neben der Umzugsstrecke insbesondere die Bereiche: Festplatz, Biergarten, Hasengrube sowie die Örtlichkeiten der Vertragspartner und Standbetreiber, einschließlich des Summernight-Festivals. Diese Satzung tritt am Tag der Eröffnung des Kinder- und Heimatfestes in Kraft und endet mit dem offiziellen Abschluss des Festes.*

§ 2 Lärmschutz

(1) Lärmgrenze

Die Lärmbelastung auf dem Festgelände nach § 1 des Kinder- und Heimatfestes darf ab 24:00 Uhr **nicht mehr als 99 dB** betragen. Dies gilt für alle Arten von Geräuschen, insbesondere für Musik, Lautsprecheranlagen und ähnliche Lärmquellen.

(2) Kontrollen

Die Stadt Laupheim behält sich vor, bei Bedarf Kontrollen zur Einhaltung der festgelegten Lärmgrenzen durchzuführen. Hierbei können Messungen zur Lärmbelastung durchgeführt werden. Kommt es zu Überschreitungen der festgelegten Grenzwerte, sind die Verursacher verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Lärmreduzierung zu ergreifen.

(3) Ausnahme für angrenzende Bereiche

Für sämtliche Bereiche außerhalb des festgelegten Festgeländes nach § 1 sind die allgemeinen gesetzlichen Lärmgrenzwerte gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Lärmschutzverordnung (16. BImSchV) einzuhalten.

§ 3 Allgemeine Ver- und Gebote

(1) Verbot des vorübergehenden Gaststättengewerbes

Der öffentliche Ausschank von alkoholischen wie auch anti-alkoholischen Getränken sowie der Verkauf von Lebensmitteln aller Art *im Hauptort (Kernstadt)* ist untersagt. *Die Teilorte sind von dieser Regelung*

ausgenommen. Dies gilt ebenso für den Zeitraum der Umzüge im Rahmen des Festes. Diese Einschränkungen erfolgen zum Zweck und aus besonderem Anlass des „Kinder- und Heimatfestes“. Hierdurch soll eine Fragmentierung des Festes hin zu zahlreichen, gewerblichen Feierörtlichkeiten und die Verlagerung vom Festgelände weg verhindert werden.

(2) Konzessionierte und angemeldete Gastwirte

Konzessionierten und angemeldeten Gastwirten, die nicht Vertragspartner des Kinder- und Heimatfestes sind, wird für die Dauer des Kinder- und Heimatfestes keine Verkürzung der festgesetzten Sperrzeit gewährt.

(3) Ausnahme für Vertragspartner des Kinder- und Heimatfestes

Vertragspartner des Kinder- und Heimatfestes, sowie das Sommernight-Festival sind vom Verbot nach § 3 Abs.1 ausgenommen.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) Verantwortung der Veranstalter

Die Veranstalter des Kinder- und Heimatfestes sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit und Ordnung während des gesamten Festes zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung von ausreichend Sicherheitskräften und die Einhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen. Die Stadt Laupheim ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmenden oder Dritten erhoben werden könnten.

§ 5 Haftung

Die Stadt Laupheim übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Missachtung dieser Satzung entstehen, es sei denn, wenn Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, verursacht durch Mitarbeiter der Stadt Laupheim entstanden sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach §142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

- (1) entgegen § 2 Abs. 1 die Lärmbelastung ab 24:00 Uhr mehr als 99dB beträgt
- (2) entgegen §3 Abs. 1 alkoholische, wie anti-alkoholische Getränke öffentlich ausgedient oder Lebensmittel aller Art verkauft werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.